

23/SN-299/ME



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	94-GE / 19 98.
Datum:	15. Okt. 1998
Verteilt	16. 10. 98 U

*Dr. Scheffbeck*

Wien, am 14.10.98

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-998/Ka/A-55

Durchwahl:  
478

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-  
gesetz 1992 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen





PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## Abschrift

An das  
Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Verkehr

Wien, am 09.10.1998

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
68.159/37-I/D/7/98 2.9.1998

Unser Zeichen:  
S-998/Ka/A-55

Durchwahl:  
478

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich stimmt die Präsidentenkonferenz der Feststellung zu, daß die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses während des Studiums dessen erfolgreichen Abschluß verzögern kann und daher die Anzahl an Werkstudenten als zu hoch angesehen werden muß. Die Gründe dafür sind aber wahrscheinlich in den steigenden Erwartungen an den Lebensstandard von Studierenden zu suchen, sodaß das Problem mit einer erhöhten Studienbeihilfe nicht lösbar ist, wenn diese Tendenz anhält. Es wäre daher sinnvoller, einerseits die Studienbeihilfe verstärkt an der Leistung zu orientieren und andererseits die vorgesehenen Mehraufwendungen in das Angebot von zusätzlichen Pflichtübungsplätzen, Lehrpersonal etc. zu investieren, da auch die zur Verfügung stehende Infrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für einen angemessenen Studienfortgang darstellt.

Aus Anlaß dieser Stellungnahme weist die Präsidentenkonferenz neuerlich darauf hin, daß keine sachliche Begründung für den bei der Einkommensermittlung für Kinder von Land- und Forstwirten angewandten Pauschalierungsausgleich besteht. Es ist daher notwendig, daß die Einkommensberechnung gemäß § 10 ausschließlich auf die steuergesetzliche Regelung umgestellt wird.

Ferner ist es erforderlich, daß in § 54 auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß als Begünstigte auch Studenten zumindest an jenen ausländischen Fachhochschul-Studiengängen aufgenommen werden, für die es im Inland keine vergleichbaren Fachhochschul-Studiengänge gibt. Außerdem sollte die Gewährung

der Beihilfen für Studien im Ausland auf die Mindeststudiendauer beschränkt werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Astl